

**Satzung**  
**der Hochschule Albstadt-Sigmaringen**  
**über öffentliche Bekanntmachungen**  
**(Bekanntmachungssatzung)**  
**Vom 19. Juli 2021**

Aufgrund von § 8 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2020, 1204), hat der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen am 15.06.2021 nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1 Ausfertigung**

Grundordnung und Satzungen werden nach deren Beschluss im Senat und nach Einholung der erforderlichen Zustimmungserklärungen von der Rektorin / dem Rektor beziehungsweise einem vertretungsberechtigten Rektoratsmitglied mit Unterschrift und Datum ausgefertigt. Tag der Zustimmungserklärung ist auf der Ausfertigung anzugeben.

**§ 2 Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

- (1) Die Grundordnung, Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule Albstadt-Sigmaringen werden, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Satzung eine andere Veröffentlichungsform vorgesehen ist, nach ihrer Ausfertigung durch Einstellung ins Internet auf der Homepage [www.hs-albsig.de](http://www.hs-albsig.de) der Hochschule Albstadt-Sigmaringen unter „Hochschule / Amtliche Bekanntmachungen“ öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Ist die Einstellung ins Internet innerhalb einer Woche nach Ausfertigung ausschließlich aus technischen Gründen nicht möglich, wird die Rechtsnorm durch Aushang im Schaukasten „Öffentliche Bekanntmachungen“

- Standort Albstadt: Jakobstraße 1, Erdgeschoss, Foyer;
- Standort Sigmaringen: Hauptgebäude, Anton-Günther-Straße 51, Erdgeschoss;

bekannt gemacht.

- (3) Ist die Einstellung ins Internet aus urheberrechtlichen, datenschutzrechtlichen, geheimhaltungspflichtigen oder anderen Gründen nicht möglich, kann die Rechtsnorm durch Einstellung ins hochschulöffentliche Intranet der Hochschule Albstadt-Sigmaringen bekannt gemacht werden. Dies gilt ausdrücklich ebenso für Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen und Abwahlen sowie die öffentliche Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes. Bei abweichenden Regelungen in Satzungen der Hochschule ist diese Bestimmung vorrangig anzusehen.
- (4) Die Bekanntmachungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit dem Tag, der auf den Tag der Einstellung bzw. des Aushangs folgt und endet mit Ablauf des mit dem Einstellungs- bzw. Aushangtag gleichnamigen Tages der übernächsten Woche unter Beachtung des § 193 BGB. Die Bekanntmachung ist nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist bewirkt.
- (5) Grundordnung und Satzungen sowie andere öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule Albstadt-Sigmaringen treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (6) Mindestens ein gedrucktes und ausgefertigtes Exemplar der jeweiligen bekannt gemachten Grundordnung oder Satzung wird im Rektoratssekretariat archiviert und zur Einsichtnahme durch Hochschulmitglieder und –angehörige zu den üblichen Öffnungszeiten ausgelegt.

### **§ 3 Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung**

Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung im Internet/Intranet bzw. des Aushangs ist zum Nachweis der Einhaltung der Bekanntmachungsfrist auf der Grundordnung, den Satzungen und den sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen zu beurkunden.

### **§ 4 Bekanntmachung und Inkrafttreten dieser Satzung**

- (1) Diese Satzung wird durch Einstellung ins Internet auf der Homepage [www.hs-albsig.de](http://www.hs-albsig.de) der Hochschule Albstadt-Sigmaringen unter „Hochschule / Amtliche Bekanntmachungen“ öffentlich bekannt gemacht.

- (2) Die Bekanntmachungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit dem Tag, der auf den Tag der Einstellung folgt und endet mit Ablauf des mit dem Einstellungstag gleichnamigen Tages der übernächsten Woche unter Beachtung des § 193 BGB. Die Bekanntmachung ist nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist bewirkt.
- (3) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über öffentliche Bekanntmachungen vom 31.03.2020 außer Kraft.

Sigmaringen, den 19.07.2021



Dr. Ingeborg Mühldorfer

Rektorin